



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

59. Jg. Nr. 9 / 30. Juni 2003

Inhaltsübersicht

Schulwesen

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule in der Stadt Nabburg, Landkreis Schwandorf, vom 17. Juni 2003 Nr. 530-5102 SAD 30 30

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland für das Haushaltsjahr 2003 30

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Amberg für das Haushaltsjahr 2003 31

Nachrichtliche Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern, Sitz Bamberg, für das Haushaltsjahr 2003 31

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule in der Stadt Nabburg, Landkreis Schwandorf, Vom 17. Juni 2003

Nr. 530-5102 SAD 30

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

In der Stadt Nabburg besteht eine öffentliche Volksschule. Sie führt die Bezeichnung „Volksschule Nabburg (Grund- und Hauptschule)“.

§ 2

Den Sprengel der Volksschule Nabburg (Grund- und Hauptschule) bilden

1. das Gebiet der Stadt Nabburg,
2. für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 zusätzlich: der Sprengel der Volksschule Guteneck (Grundschule).

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. August 2003 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Nabburg, Landkreis Schwandorf, vom 09. Juli 1982 (RABl S. 60), geändert durch Verordnung vom 03. August 1992 (RABl S. 59), außer Kraft.

Regensburg, 17. Juni 2003
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl
Regierungsvizepräsident

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland für das Haushaltsjahr 2003

I.

Auf Grund der §§ 19 ff der Verbandssatzung vom 19. November 1997 (RABl S. 52), geändert durch Satzung vom 18. Juli 2001 (RABl S. 40), und der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland in ihrer öffentlichen Sitzung am 9. April 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	277.600,— €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	93.000,— €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 179.100,— € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist § 21 Abs. 1 i.V.m. § 11 und der Anlage zu § 11 der Verbandssatzung.

2. Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 10.000,— € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist § 21 Abs. 1 i.V.m. § 11 und der Anlage zu § 11 der Verbandssatzung.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2003 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17. Juni 2003 Nr. 230-1512 SAD-Z 4-6 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Wackersdorf, Im Büropark Werk 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Wackersdorf, 18. Juni 2003
Zweckverband Oberpfälzer Seenland

V. Liedke
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Amberg für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund der §§ 14 ff. der Verbandssatzung vom 21. Juni 2001 (RABl S. 37) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), hat die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Amberg in ihrer öffentlichen Sitzung am 07. Mai 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.985 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 7.985 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
2. Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) für Investitionsumlage wird auf 0 € festgesetzt.
3. Der Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder am 31. Dezember 1999 mit 0,027109434 € pro Einwohner.

Es errechnen sich folgende Umlagebeträge:

	Einwohner:	Im Verwaltungs- haushalt	Im Vermögens- haushalt	insgesamt
Landkreis Amberg-Sulzbach	108.368	= 2.938 €	0 €	= 2.938 €
Landkreis Schwandorf	142.812	= 3.871 €	0 €	= 3.871 €
Stadt Amberg	43.367	= 1.176 €	0 €	= 1.176 €
	294.547	7.985 €	0 €	= 7.985 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 11. Juni 2003, Az.: 230-1512 AM-Z 1-3, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes in 92224 Amberg, Spitalgraben 3, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 12. Juni 2003
Rettungszweckverband Amberg

Wolfgang Dandorfer
Verbandsvorsitzender

Nachrichtliche Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern, Sitz Bamberg, für das Haushaltsjahr 2003

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2003 vom 06. Mai 2003 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 5/2003 amtlich bekannt gemacht wurde.

Dr. Günther Denzler
Verbandsvorsitzender